

Nachfolgend wird beschrieben, wie der mögliche Versicherungsschutz geregelt ist für Elektronische Ladestationen auf Flächen (Stellplätze, Tiefgaragen, Gebäudewände), für die der Versicherungsnehmer Verantwortung trägt. Der Begriff „E-Ladestation“ wird nachfolgend als Synonym verwendet auch für E-Ladesäulen, E-Ladepunkte, Wallboxen.

## 1. Sach-Gebäudeversicherung

**Versicherungsschutz für E-Ladestationen besteht wie folgt:**

### a) GGP - E-Ladestationen als Grundstücksbestandteil

E-Ladestationen auf dem Grundstück sind über sonstige Grundstücksbestandteile bis 100.000 EUR (bis 25.000 EUR Stand 2017 und 2018) eingeschlossen und können über die Deckungserweiterung „Erhöhung Grundstücksbestandteile“ auf 250.000 EUR angepasst werden (erst ab GGP 2020).

### b) GGP - E-Ladestationen als Gebäudebestandteil

E-Ladestationen im oder am Gebäude, die eine feste Verbindung zum Gebäude haben, fallen unter die technischen Gebäudebestandteile. Diese gelten im Rahmen der Versicherungssumme eingeschlossen und sind dort zu berücksichtigen (ab GGP 2017).

### c) Altwelt - E-Ladestationen als Grundstücks- oder Gebäudebestandteil

E-Ladestationen im oder am Gebäude, die eine feste Verbindung zum Gebäude haben, sind Gebäudebestandteile und im Rahmen der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

E-Ladestationen auf dem Grundstück sind über die Position N „Grundstücksbestandteile“ der jeweils zu Grunde liegenden Pauschaldeklaration bis 25.000 Euro (in der älteren Pauschaldeklaration G027 bis 2% der Versicherungssumme) versichert. Die Entschädigungsgrenze für die Grundstücksbestandteile kann gegen Beitragszuschlag individuell erhöht werden.

Für a) – c) gilt:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten versicherten Gefahren.

Fragestellungen und Klarstellung: Wer ist Eigentümer, wer trägt die Gefahr und über welchen Vertrag soll Versicherungsschutz bestehen? Dazu muss zur Abgrenzung (Gebäude oder Inhalt) und Klärung die jeweilige Konstellation geprüft werden. Siehe auch die Ausführungen zur Sach-Inhaltsversicherung.

## 2. Sach-Inhaltsversicherung

**Für E-Ladestationen besteht über die Inhaltsversicherung – sowohl in der GGP als auch in der Altwelt - in der Regel kein Versicherungsschutz.**

Der Versicherungsschutz der Inhaltsversicherung erstreckt sich auf die kaufmännische oder technische Betriebseinrichtung. Dazu gehören auch in das Gebäude eingefügte

Sachen, die der VN als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Ein Stellplatz mit E-Ladestation kann sich innerhalb oder außerhalb von Gebäuden befinden. Bei einem Stellplatz außerhalb des Gebäudes, ist die fragliche Sache nicht in das Gebäude eingefügt und die Inhaltsversicherung greift nicht.

In der Inhaltsversicherung ist – anders als in der Gebäudeversicherung - keine Versicherung von Grundstücksbestandteilen enthalten.

Für versicherte Sachen im Freien auf dem V-Grundstück besteht über die Pauschaldeklaration Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer und Leitungswasser. Bei E-Ladestationen handelt es sich jedoch nicht um versicherte Sachen, da es für die Eigenschaft als versicherte Sache erforderlich ist, dass die Sache in das Gebäude eingefügt ist.

Die bei Inhalt enthaltende Außenversicherung bezieht sich nur auf versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des V-Ortes befinden. Da es sich bei der E-Ladestation auf einem Stellplatz außerhalb des V-Ortes weder um eine versicherte Sache, noch um einen vorübergehenden Zeitraum handelt, besteht über die Außenversicherung kein Versicherungsschutz.

### **3. Technische Versicherungen**

**Derzeit bieten wir für E-Ladestationen eine Versicherungslösung nur über die Altwelt an. Im Rahmen der GGP besteht derzeit noch keine Möglichkeit E-Ladestationen zu versichern.**

Im Rahmen der GGP Elektronik-Pauschalversicherung werden E-Ladestationen nach derzeitigem Bedingungsstand nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Auch fallen Ladestationen, die über Photovoltaikanlagen betrieben werden, nicht unter den Versicherungsschutz einer GGP-Photovoltaikversicherung.

Hinsichtlich der Absicherung von gewerblich genutzten E-Ladestationen im Rahmen der GGP wird derzeit an verschiedenen Lösungsansätzen gearbeitet, die nach Möglichkeit bei der nächsten Produktüberarbeitung Berücksichtigung finden sollen.

Bis dahin sind entsprechende Anfragen an den zuständigen TV-Underwriter zu richten. Zur Risikobeurteilung und Quotierung werden von diesem die nachstehenden Informationen benötigt:

- Art der Ladesäule
- Hersteller, Typ und Baujahr sowie Standort
- Fotos der Ladesäule

Eventueller Versicherungsschutz kann nur auf Basis einer Einzeldeklaration erfolgen, d.h. jede Ladesäule ist zu einzeln zu deklarieren. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Ladestationen über einen Anprall- und Anfahrschutz verfügen.

#### **4. Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)**

**In der BHV – sowohl in der GGP als auch in der Altwelt - besteht Haftpflichtversicherungsschutz für an den VN gerichtete Schadenersatzansprüche Dritter, die aus dem Eigentum, Besitz und Gebrauch von betrieblichen E-Ladestationen entstanden sind.**

**Gleiches gilt in der Privathaftpflichtversicherung (PHV) bei privater Nutzung der Ladestationen.**

Klarstellung: In der Haftpflichtversicherung werden nicht die Objekte (wie E-Ladestationen) versichert. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts von (mit-) versicherten juristischen und natürlichen Personen.

Grundsätzlich besteht Haftpflichtversicherungsschutz in der BHV für alle gewerblichen Risiken des VN. Wo die E-Ladestation steht (eigene oder gemietete Flächen) ist nicht relevant. Einen speziellen Ausschluss für E-Ladestationen gibt es nicht. Dennoch könnten Ausschlüsse tangiert sein (z.B. Vorsatz, Kfz-Gebrauch).

Zu E-Ladestationen gibt es - wie für andere Objekte auch - Eigentümer, Besitzer und Betreiber. Es ist zu klären, in welcher Eigenschaft der VN in Anspruch genommen wird und wie dafür die gesetzliche Haftpflicht geregelt ist - sowie, wer in den Genuss des Haftpflichtversicherungsschutzes kommen soll.

In den meisten Fällen wird es sich bei einer E-Ladestation für gewerbliche Kunden um Nebenrisiken des VN handeln, die ohne gesonderte Nennung in der BHV (hier GGP) mitversichert sind - wie z.B. kleine Betriebstankstellen oder ein Notstromaggregat.

Der mit der E-Ladestation erzielte Umsatz (sofern es einen gibt) muss im Gesamtumsatz der Betriebshaftpflichtversicherung mitangegeben werden - wie für alle Haupttätigkeiten und Nebenrisiken.